

CH_VB 82.029 vom 23. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.029

FR: CH_VB 82.029 du 23 juin 1982

IT: CH_VB 82.029 del 23 giugno 1982

Erwägungen

E. 23

juin 1982 Immunität seiner Mitglieder sehr zurückhaltend war. Die parlamentarische Immunität soll den einzelnen Parlamenta-rier vor einer Behinderung in seiner .Mandatsausübung bewahren, gleichzeitig aber auch das Parlament als Institu- tion und den Ratsbetrieb schützen. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, die Immunität von Natio- nalrat Moritz Leuenberger nicht aufzuheben. Sie weist im übrigen darauf hin, dass das Parlament in die- ser Sache zu raschem Handeln gezwungen ist, weil am

E. 25

Juni 1982, bezüglich des hier massgeblichen Straftatbe- standes der Missachtung einer amtlichen Verfügung die absolute Verjährung- eintreten wird. Angesichts dieses Umstandes hat es meines Erachtens keinen Sinn, hier über die Frage der Aufhebung oder Nichtaufhebung der parla- mentarischen Immunität lange zu diskutieren. Vielmehr sollte angesichts der unmittelbar bevorstehenden Verjäh- rung auf das Geschäft nicht eingetreten werden. Nach Rücksprache mit den Herren der Minderheit der Kom- mission stelle ich den Nichteintretensantrag in der Mei- nung, dass über diesen, wie über denjenigen der Mehrheit der Kommission, befunden wird ohne eine vorausgehende zeitraubende Diskussion, die angesichts der geschilderten Situation überhaupt nichts bringen kann. Hätte die Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich ihr Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität in dem Moment gestellt, als sich Herr Leuenberger auf diese berief, hätte allenfalls genügend Zeit für eine Aussprache bestanden. Heute handelt es sich nur noch um eine Pro- forma-Übung, die wie gesagt - ich muss das wiederholen -, am 25. Juni 1982, also übermorgen, infolge Verjährung ohnehin gegenstandslos wird. Auch für den Zweitrat wird sich diese Frage stellen, und ich kann mir nicht vorstellen, dass dort anders entschieden wird. Ich ersuche Sie, meinem Antrag Folge zu leisten. Oester, Berichterstatter: Gestatten Sie mir drei kurze Bemerkungen zu den Kommissionsanträgen. 1. Mein Bestreben als Präsident der Petitions- und Gewähr- leistungskommission ist es, dieses Ermächtigungsgesuch schon aus Gründen der Verhältnismässigkeit ohne unnötige Plenumsdiskussion über die Runden zu bringen. Wir haben wahrhaft Wesentlicheres zu debattieren. 2. Die Kommissionsmehrheit hat bewusst nicht den beque- men Ausweg über die Verjährung gewählt, sondern mate- riell Stellung bezogen. Dies in der Erkenntnis, dass jeder Immunitätsfall den Rat als Ganzes, das Parlament als Insti- tution, angeht und nicht nur das jeweils in Frage stehende Ratsmitglied. Insofern ist es rechtlich unerheblich, dass Herr Leuenberger bei seiner Stellungnahme vor der Kom- mission beantragte, seine Immunität aufzuheben. 3. Aus sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den - allerdings .wenig zahlreichen - früheren Immunitätsfällen ergibt sich ganz klar als Leitlinie, dass die Immunität im Zweifelsfall nicht aufzuheben ist. Die Kommissionsanträge liegen

genau auf dieser bisher unbestritten gebliebenen Linie. Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsanträgen zuzustimmen. M. Duboule, rapporteur: Cette affaire n'est vraiment pas bien grave. Pour la commission, le problème était de savoir

23. Juni 1982 N 871 Gesuch um Aufhebung der Immunität s'il fallait entrer en matière puis, dans l'affirmative, s'il convenait de lever l'immunité parlementaire de notre collègue M. Leuenberger ou d'y renoncer. Je voudrais d'abord relever que les conditions dans lesquelles nous avons été appelés à travailler ne sont pas admissibles. Je ne vois pas la raison pour laquelle l'autorité judiciaire de Zurich affecte pratiquement deux ans à l'examen de cette affaire pour nous remettre seulement à fin avril 1982 un dossier, assez détaillé et compliqué, ce qui a obligé les membres de la Commission des pétitions à se saisir de cette affaire, à étudier le dossier et à rapporter dans un délai très court puisque, comme on vous l'a dit il y a un instant, de toute façon la prescription sera définitivement acquise après-demain. Pour ma part, je n'accepte pas de travailler ainsi sous pression et je trouve le procédé tout à fait déplorable. Cela dit pour illustrer un peu le climat dans lequel nous avons dû travailler. Sur le plan purement juridique, la commission s'est effectivement divisée à propos de l'entrée en matière. Celle-ci dépend non pas de la proximité de la prescription, mais uniquement de la question de savoir si notre collègue Leuenberger a agi en tant que conseiller national ou non. Quand on lit le dossier, on constate, d'ailleurs avec l'accord de l'intéressé, qu'effectivement M. Leuenberger a agi et réagi également en tant que conseiller national et non seulement en tant qu'avocat. Cela étant, on peut entrer en matière. En revanche, nous vous proposons de ne pas donner suite à la demande de levée de l'immunité parlementaire. Les faits ne sont pas du tout graves et l'attitude de M. Leuenberger n'a pas été critiquable. Au surplus, vous le savez, il existe une jurisprudence au sein de notre conseil en matière de levée de l'immunité parlementaire qui plaide plutôt en faveur du maintien de celle-ci, sauf circonstances exceptionnelles. Pour cette raison, il n'y a vraiment pas de quoi s'exciter à propos de cette affaire. La majorité de la commission vous invite à entrer en matière parce que notre collègue a agi en tant que conseiller national, puis de dire que son immunité parlementaire ne doit pas être levée. Si vous vous rangez à l'avis de la minorité de la commission, de toute façon vous mettez fin à cette affaire qui, par ailleurs, sera couverte par la prescription après-demain. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 63 Stimmen Für den Antrag Frei-Romanshorn 55 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats 82.030 de Preux Michel, Sidiers. Aufhebung der Immunität der Mitglieder der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und der Petitionskommission des Ständerates de Preux Michel, Sierre. Requête tendant à introduire une enquête pénale contre les membres de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales du Conseil national et les membres de la Commission des pétitions du Conseil des Etats Frau Lang unterbreitet im Namen des Büros den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Michel de Preux, Jurist der Staatskanzlei des Kantons Wallis, wurde mit Entscheid vom 19. Oktober 1977 des Regierungsrates des Kantons Wallis aus wichtigen Gründen fristlos entlassen. Der Regierungsrat sprach ihm bis Ende 1977 volle Entschädigung zu. Wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs hob das Bundesgericht den Entscheid des Regierungsrates auf, der am 6. September 1978 in einem neuen Verfahren seinen ersten Entscheid bestätigte. Daraufhin reichte Michel de Preux ein Gesuch im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgericht ein. Darin verlangte er insbesondere die Auszahlung seines Gehaltes bis Ende 1981, Schadenersatz und Genugtuung unter Kostenfolge für den Kanton Wallis. Die 2. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies das Gesuch mit Ent-

vom 26. September 1980 ab. Mit Schreiben vom 30. April 1981 an den Untersuchungsrichter reichte Michel de Preux gegen die Bundesrichter Kaufmann, Imer und Egli der 2. Öffentlich-rechtlichen Abteilung Strafklage wegen Amtsmissbrauchs im Sinne von Artikel 312 StGB ein. Darin warf er den Bundesrichtern vor, sie hätten bewusst Recht gebeugt, als sie davon ausgingen, das Gespräch vom 27. Juni 1977 zwischen ihm und dem Staatskanzler des Kantons Wallis könne als Mahnung betrachtet werden, weshalb der Kanton nicht verpflichtet gewesen sei, den Gesuchsteller vor der fristlosen Entlassung nochmals zu mahnen. Die Bundesanwaltschaft überwies am 18. Mai 1981 die Strafklage an die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und an die Petitionskommission des Ständerates (Art. 41 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates). Die Petitions- und Gewährleistungskommission beschloss an ihrer Sitzung vom 7. September 1981, dem Gesuch von Michel de Preux keine Folge zu geben und ihm diesen Entscheid - unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Petitionskommission des Ständerates - gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Geschäftsreglementes direkt mit Brief der Kommissionspräsidenten mitzuteilen. Die ständerätliche Petitionskommission stimmte am 9. Dezember 1981 diesem Vorgehen zu. Der Entscheid der Kommission wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 17. Dezember 1981 zugestellt. 2. Am 15. Januar 1982 ersuchte Michel de Preux die Petitionskommissionen, «eine Untersuchung einzuleiten wegen Begünstigung im Sinne von Artikel 305 des Strafgesetzbuches gegen die Personen in Ihrer Kommission, die am Entscheid vom 7. September bzw. 9. Dezember 1981 betreffend mein Gesuch um Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die Bundesrichter Kaufmann, Imer und Egli in irgendeiner Weise positiv beteiligt waren (Übersetzung)». Falls seinem Gesuch nicht Folge geleistet werde, droht Michel de Preux, in dieser Sache an jedes Ratsmitglied persönlich zu gelangen. Am 26. Februar 1982 beauftragte das Büro die Petitions- und Gewährleistungskommission, in dieser Sache dem Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 3. Nach Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) bedarf die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Die Ratsreglemente sehen vor, dass Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern oder Magistratspersonen zur Vorprüfung der Petitions- und Gewährleistungskommission bzw. der Petitionskommission unterbreitet werden (Art. 41 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates). Diese hat zu prüfen, ob eine Strafuntersuchung geboten oder angezeigt ist. Dabei hat sie die Plausibilität der Anschuldigung zu werten. Kommt sie zum Schluss, dass die Vorwürfe offensichtlich unbegründet sind, so kann sie von sich aus die Ermächtigung verweigern. Kann dagegen den Anschuldigungen eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, so hat die vorberatende Kommission zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun ist und den Räten Antrag zu stellen. Dabei kommt es vor allem auf die Bedeutung der behaupteten Tat und der auf dem Spiel stehenden Interessen, namentlich auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, die Erfolgsaussichten des Verfahrens und auf den im Vergleich dazu

Pétitions 872 N 23 juin 1982 erforderlichen Verfahrensaufwand an. Wegleitend muss auch der Zweck des Ermächtignungsverfahrens sein, nämlich der Wille des Gesetzes, die Behördemitglieder gegen Intrigen und leidenschaftliche Verfolgung zu schützen, die Unabhängigkeit der Behörden zu sichern und störende Behinderungen der Amtstätigkeit

fernzuhalten, ohne aber strafwürdige Widerhandlungen der Ahndung zu entziehen. 4. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und die Petitionskommission des Ständerates haben jährlich mehrere Ermächtigungsgesuche vorzuprüfen. Die meisten Fälle werden im gegenseitigen Einvernehmen der Kommissionen direkt erledigt, d. h. mit Brief des Kommissionspräsidenten und Mitteilung an den Rat (Art. 41 Abs. 2 Geschäftsreglement Nationalrat; Art. 38 Abs. 4 Geschäftsreglement Ständerat). Andere, nicht «offensichtlich unhaltbare» Eingaben werden durch den Beschluss der Räte erledigt. Im vorliegenden Fall stellten die Kommissionen am 7. September bzw. am 9. Dezember 1981 fest, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erfüllt sind: Der Gesuchsteller könne in keiner Weise darlegen, dass die angeschuldigten Bundesrichter ihre richterlichen Befugnisse unrechtmässig, gesetzwidrig, moralisch verwerflich oder amtszweckwidrig ausgeübt hätten. Im übrigen könne es nicht Aufgabe der vorberatenden Kommission sein, die Interpretation des Bundesgerichtes bezüglich des Gespräches vom 27. Juni 1977 auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. 5. Nach Artikel 305 des Strafgesetzbuches begeht den Straftatbestand der Begünstigung, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 42 bis 44 und 100bis vorgesehenen Massnahmen entzieht. Aus den dargelegten Gründen ist ersichtlich, dass der gegen die Mitglieder der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und der Petitionskommission des Ständerates erhobene Vorwurf der Begünstigung jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt. Antrag des Büros Das Büro beantragt, das Gesuch von Michel de Preux abzulehnen. Proposition du Bureau Le bureau propose de rejeter la requête M. de Preux Präsidentin: Das Büro hat Ihnen einen schriftlichen Bericht zustellen lassen. Es beantragt, das Gesuch von Michel de Preux abzulehnen. Zustimmung - Adhésion An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# Petitionen - Pétitions 82.254 Aktionskomitee gegen die N 5 Comité d'action contre la N 5 Herr Oester unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Am 6. Oktober 1981 hat das Aktionskomitee gegen die N 5 eine Petition eingereicht, die von 20 399 Personen unterzeichnet wurde (eigene Angaben). Die Petenten fordern die eidgenössischen Räte auf, das Nationalstrassenkonzept neu zu überprüfen und auf die N 5 im Räume Solothurn-Biel zu verzichten. Aufwand und Ertrag stehen nach Meinung der Petenten beim Bau der N 5 in einem krassen Missverhältnis: - Der geplante Nationalstrassenabschnitt Solothurn-Biel sei ein unnötiger Ast des Nationalstrassennetzes. Auch ohne die N 5 bleibe die Ost-West-Verbindung gewährleistet. Zudem eigne sich die N 5 ohnehin nicht als Ost-West-Transitverbindung (zwischen N 1 und der Westschweiz), da der N-5-Abschnitt am Nordufer des Bielersees nicht als vierspurige Autobahn ausgebaut wird. - Auch aus regionalem Blickwinkel betrachtet sei der erhoffte Nutzen durch die N 5 sehr gering. Das Hauptstrassenverkehrsnetz von Solothurn bis Biel sei mit der bestehenden T 5 (Jurasüdfussverbindung) bereits ausgebaut und dem Verkehr auch in Spitzenzeiten gewachsen. Eine Parallelverbindung in Form einer Autobahn sei unverhältnismässig. - Die N 5 und ihre Zufahrten würden Wohngebiete, Schul- und Sportanlagen in verschiedenen Gemeinden beeinträchtigen und die Aarelandschaft zwischen Solothurn und Biel weitgehend zerstören. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission prüfte einen - auf ihren Wunsch erstellten - Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Petition des Aktionskomitees gegen die N 5 vom 10. Februar 1982. Sie Hess sich darüber orientieren, welche Abklärungen aufgrund des Postulates von Nationalrat Ziegler-Solothurn vom 7. Oktober 1981, das in der Wintersession vom Nationalrat

überwiesen wurde, vorgenommen worden sind: Das Projekt ist von der Verwaltung mit Vertretern der Kantone Bern und Solothurn noch einmal genau geprüft und in den grossen Zügen bestätigt worden. Einige Fragen der Detailgestaltung werden hingegen noch näher abgeklärt. Die Aufträge zu diesen technischen Abklärungen, die einige Projektverbesserungen und möglicherweise sogar Verbilligungen bringen werden, sind bereits erteilt worden. Eine Motion, mit der eine Standesinitiative zur Überprüfung des Autobahnabschnitts Biel-Solothurn der N 5 angestrebt wurde, hat der Solothurner Kantonsrat im Januar 1982 deutlich verworfen. Presseberichten zufolge führten insbesondere zwei Argumente zu dieser Entscheidung: Die N 5 müsse schon aus staatspolitischen Gründen gebaut werden (Anrecht des Juras auf einen direkten Anschluss an das Schweizer Autobahnnetz); im übrigen sei der Bedarf vom Verkehrsaufkommen her ausgewiesen. 3. Die Kommission stimmt den Ausführungen des Departementes zur Bedeutung der Nationalstrasse N 5 [Luterbach (Abzweigung von N 1) - Solothurn-Biel-Neuenstadt-Neuenburg-Yverdon (Anschluss an N 1)] als wichtige Verbindung von gesamtschweizerischer Bedeutung zu. Wie sie bereits bei der Behandlung anderer Petitionen zu Nationalstrassenabschnitten ausgeführt hat, erachtet die Kommission den Verzicht auf eine Teilstrecke des Verkehrssystems - und somit die Entstehung einer Lücke im nationalen Strassennetz - als eine fragwürdige Lösung. Sie lehnte deshalb mehrheitlich den Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes ab, der den Bundesrat mit einem Postulat beauftragen wollte, weitere Varianten des Teilstücks der N 5 Solothurn-Biel zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Entlastungsgrades sowie des Bodenbedarfs und des Landschaftsschutzes. Die Kommission geht davon aus, dass die verkehrstechnische Erschliessung der Region Biel für das ganze Gebiet von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Es geht darum, dieser bedrängten Region - sie zählt am meisten Arbeitslose - den lebenswichtigen Anschluss an das schweizerische Nationalstrassennetz zu sichern. Aus diesem Grund hat der Nationalrat in der Frühjahrsession 1981 ein Postulat der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 15. Januar 1981 angenommen, worin der Bundesrat ersucht wird, die Frage der Aufwertung der Verbindungsstrasse von Le Locle nach Bern bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu prüfen. Nach Meinung der Kommission ist im

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Bezirksanwaltschaft Zürich. Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger Procureur du district de Zürich. Requête tendant à obtenir la levée de l'immunité de M. Moritz Leuenberger, conseiller national In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.029 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 869-872 Page Pagina Ref. No 20 010 530 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.